

1. Geltung der AGB

Die nachfolgenden AGB gelten für sämtliche von uns abgeschlossenen – auch zukünftigen – Verträge. Diese Bedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme unserer Leistung als angenommen. Sie gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen unserer Auftraggeber oder sonstiger Vertragspartner (nachfolgend „Kunde“) die Leistung oder den Auftrag vorbehaltlos ausführen. An abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind wir nur gebunden, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch, soweit sie unsere AGB nur ergänzen.

2. Vertragsschluss, Schriftform

- Unsere Angebote sind freibleibend. Ein Vertragsschluss kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.
- Haben wir Angebote ausdrücklich verbindlich abgegeben, halten wir uns an diese für eine Dauer von drei Monaten nach Abgabe des Angebots gebunden.
- Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB. Mündliche Zusagen durch uns, unsere Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich.
- Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail.
- Unsere Angaben zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sowie unsere Darstellungen derselben sind nur annähernd und nur dann maßgeblich, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3. Vertragsinhalt

- Wir schulden ausschließlich die vertraglich vereinbarten Leistungen, wie sie in den Spezifikationen, im Leistungsbild, in den Verträgen und/oder in sonstigen Vereinbarungen mit dem Kunden vereinbart worden sind.
- Soweit nicht die Lieferung von Waren geschuldet und vertraglich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, schulden wir nicht den Erfolg der vertraglich vereinbarten Leistung.
- Vom Kunden zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Materialeigenschaften

oder sonstige Daten sind verbindliche Grundlage für die Erbringung von Leistung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

- Wir sind berechtigt, zur Durchführung des Auftrages Dritte hinzuzuziehen oder zu beauftragen.
- Alle Leistungen und ihre Bestandteile, wie z.B. Muster, Begleitmaterialien, Datenträger, 3D-Modelle, Software, Programme oder sonstige Materialien, die wir dem Kunden zur Verfügung gestellt haben (auch für Test- und Vorführzwecke), bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen aus den vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden unser Eigentum (= Vorbehaltsware).

4. Urheberrechte

- Wir sind Inhaber von sämtlichen Urheber- und Verwertungsrechten an der Leistung. Wir gewähren dem Kunden das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung unserer Leistung. Dem Kunden werden die Rechte zur Vervielfältigung und Nutzung des geleisteten Werkes oder von Teilen dieses Werkes nur insoweit übertragen, wie dies in diesen Bedingungen und/oder in den sonstigen Vertragsbedingungen vereinbart wurde. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist dem Kunden eine Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertragsobjektes gestattet. Hiervon unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus §§ 69d und 69e UrhG.
- Das gemäß diesen AGB eingeräumte Nutzungsrecht steht dem Kunden erst zu, wenn er die Vertragsvergütung vollständig geleistet hat.
- Der Nutzungsumfang wird wie folgt vereinbart: Der Kunde darf Leistungen vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Nutzung im Rahmen des jeweiligen Vertragsobjektes notwendig ist.

5. Preise

- Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer.
- Unsere Preise für Leistungen verstehen sich, soweit es sich um Dienst- oder Werkleistungen handelt, nicht als Fest- oder Pauschalpreise, es sei denn dies wird ausdrücklich vereinbart.
- Soweit es sich bei unseren Leistungen um die Lieferung von Waren handelt, verstehen sich unsere Preise ausschließlich Versand und Verpackung; diese werden gesondert berechnet.

6. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind – wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist – sofort fällig und ohne Abzug zahlbar. Erst wenn der Betrag auf einem unserer Konten verfügbar ist, gilt eine Zahlung als bewirkt. Verzug tritt automatisch 21 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Im Falle des Verzugs berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns ausdrücklich vor.

- b) Einwendungen gegen unsere Rechnungen werden nur dann berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Rechnung geltend gemacht werden.
- c) Bei Zahlungsverzug oder Bekanntwerden ungünstiger Vermögenslage oder Kreditverhältnisse des Kunden sind wir berechtigt, für alle, auch erst zukünftig fällig werdenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung eine angemessene Sicherheit zu verlangen und im Falle, dass diese nicht beigebracht werden kann, ungeachtet anderer Vereinbarungen diese Forderung fällig zu stellen und sofortige Zahlung zu verlangen. Wir sind weiter berechtigt, ausstehende Leistungen nur noch gegen Vorzahlung auszuführen, im Rahmen der Leistung gelieferte Ware als Sicherheit zurückzunehmen, sowie nach entsprechender Ankündigung alle noch schwebenden unerfüllten Verträge für Rechnung des Kunden zu verkaufen oder vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche gegen den Kunden bleiben unberührt.
- d) Wir können die zur Erfüllung unserer eigenen Verpflichtungen notwendigen Handlungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen aufschieben. In diesem Fall verlängern sich unsere Liefer- und Leistungsfristen – unbeschadet unserer Rechte wegen Verzuges – um den Zeitraum, in dem der Kunde mit seinen Zahlungspflichten uns gegenüber säumig ist.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Zahlungen ist nur zulässig bei von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen.

Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden außerdem nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8. Lieferfristen

- a) In Auftragsschreiben des Kunden enthaltene Leistungsfristen sind nur ungefähr zu verstehen, es sei denn, sie werden von uns als fest vereinbart schriftlich bestätigt. Sind Leistungsfristen nach Satz 1 nur ungefähr zu verstehen, so können wir Lieferfristen um bis zu zwei Wochen überschreiten. Ist eine Leistungsfrist fest vereinbart, so hat der Kunde im Falle des Verzuges der Leistung eine angemessene Nachfrist von grundsätzlich zwei Wochen zu setzen.
- b) Eine vereinbarte Leistungsfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages, Beibringung der vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen – einschließlich in- und ausländischer behördlicher Genehmigungen oder Bescheinigungen – Klarstellung und Genehmigung der Zeichnungen, Pläne, sonstiger Unterlagen, Erbringen sonstiger Mitwirkungspflichten sowie Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen durch den Kunden.

- c) Die Leistungsfrist ist eingehalten, wenn wir die Leistung innerhalb der Frist an den Kunden bewirkt haben bzw. wenn der Kunde zur Abholung der Leistung verpflichtet ist, wir diesem eine entsprechende Mitteilung gemacht haben.
- d) Im Falle höherer Gewalt und/oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretende Umstände, insbesondere Rohstoffverknappung, Krieg, Naturkatastrophen, Feuer, nicht erfolgter oder verzögter Selbstbelieferung, Betriebs- und Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsprobleme – auch wenn sie bei Vorlieferanten eintreten – verlängert sich die Leistungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Leistung unmöglich oder unzumutbar, insbesondere wesentlich erschwert oder verteuert, oder der Leistungszeitpunkt um mehr als acht Wochen überschritten, sind beide Parteien zum Rücktritt berechtigt. Uns obliegt die unverzügliche Anzeige derartiger Störungen.
- e) Verlängert sich die Leistungsfrist oder sind wir aus den im vorstehenden Absatz genannten Gründen nicht mehr zur Leistung verpflichtet, kann der Vertragspartner hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.
- f) Bei Änderung oder Erweiterung des ursprünglich fixierten Leistungsumfangs ist die Leistungszeit für den gesamten Auftrag neu zu vereinbaren.

9. Teilleistungen

- a) Wir sind zu Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt, insbesondere dann, wenn die Teilleistungen für den Kunden selbständig verwendbar sind und kein festes Lieferdatum für die Gesamtleistung vereinbart wurde.
- b) Bei Teilleistungen gilt jede Leistung als gesondertes Geschäft. Eine mangelhafte oder verspätete Leistung hat keinen Einfluss auf bereits ausgeführte oder noch ausstehende Teilleistungen.

10. Abnahme

- a) Soweit Werk- oder Dienstleistungen geschuldet sind, erfolgt die Abnahme der Leistung bei uns, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Der Kunde ist zur Abnahme der Leistung unverzüglich verpflichtet, sobald ihm angezeigt worden ist, dass diese in der vertraglich vereinbarten Form vorliegt. Der Kunde kann Abnahmeprüfungen nur dann verlangen, wenn diese im Vertrag ausdrücklich vereinbart sind.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, Teile der Leistung abzunehmen, soweit im Vertrag Leistungsphasen vereinbart wurden und eine Leistungsphase abgeschlossen ist.

11. Verzug des Kunden

- a) Kommt der Kunde bei der Abnahme in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns dadurch entstehenden Schaden, einschließlich

etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

- b) Befindet sich der Kunde im Abnahmeverzug gemäß Absatz a), sind wir nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Frist unbeschadet des Nachweises eines höheren Schadens oder höherer Mehraufwendungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung in Höhe von 15 % der Auftragssumme der nicht abgenommenen Leistung zu verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass uns kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.

12. Versand/Gefahrübergang

- a) Sofern wir Ware versenden, geschieht dies auf Rechnung des Kunden. Dasselbe gilt, wenn wir eine Versandvorschrift des Kunden befolgen. Der Kunde hat auch nach Vertragsschluss eintrtende Erhöhungen der Frachtsätze, etwaige Mehrkosten für Umleitungen, Lagerkosten etc. zu tragen.
- b) Kommt der Kunde bei der Abnahme in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung bzw. Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Abnahmeverzug geraten ist.

13. Haftung für Mängel

- a) Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn und soweit der Kunde nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Entscheidung für unsere Beauftragung beeinflusst haben, wenn wir die Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten oder die Aussage im Zeitpunkt der Entscheidung bereits berichtigt war.
- b) Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Leistung begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Leistung sowie dann vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Kunden selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor.
- c) Der Kunde hat die erbrachte Leistung, soweit es sich hierbei um die Lieferung von Waren handelt, unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Empfang zu untersuchen und uns etwaige Beanstandungen unverzüglich, spätestens innerhalb von weiteren drei Tagen nach Entdeckung, schriftlich unter Einsendung von Belegen und Mustern sowie Angabe der Rechnungsnummer und des Rechnungsdatums anzuseigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt dies als vorbehaltlose Abnahme der Leistung i.S.d. Ziffer 10. Die Haftung für verdeckte

Mängel, die trotz sorgfältiger Untersuchung nicht zu erkennen waren, ist ausgeschlossen, wenn der Kunde diese nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Entdeckung schriftlich rügt.

- d) Über die Regelung von lit. c) hinaus sind Ansprüche wegen Mängeln ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der von uns gelieferten Ware oder ähnlichem unsererseits nicht mehr geprüft werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.
- e) Ansprüche wegen eines Mangels gegen uns stehen nur dem unmittelbaren Kunden zu und sind nicht abtretbar.
- f) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten tragen wir nur insoweit, wie sie für eine Nacherfüllung am vereinbarten Leistungsort anfallen. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis an uns zurückgesandt werden.
- g) Für die Eignung der von uns gelieferten Leistung für den vom Kunden angestrebten Zweck haften wir nicht, es sei denn es ist ausdrücklich vereinbart, dass wir eine entsprechende Beratung schulden.
- h) Für die Geeignetheit der Hard- und Softwareumgebung des Kunden ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.

14. Haftung

Wir haften lediglich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Wir haften für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- b) Jegliche Schadensersatzansprüche – gleich aus welchem Rechtsgrund – aufgrund leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf.
- c) Im Falle einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch unsere Organe, gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen haften wir unter jedem rechtlichen Gesichtspunkt lediglich für vertragstypische, voraussehbare Schäden und nicht für entfernte Folgeschäden.
- d) Alle weitergehenden vertraglichen oder außer-vertraglichen Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.
- e) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), die Haftung für Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die Vorschrift des § 444

BGB und die Haftung aus sonstigen Garantien bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

- f) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- g) Der Kunde haftet uns für sämtliche Schäden, welche aus der Verletzung von Mitwirkungspflichten entstehen. Insbesondere sind wir nicht verpflichtet, vom Kunden erhaltene Vorgaben (wie z.B. Maßangaben, Berechnungen oder betriebsspezifische Angaben) zu prüfen, es sei denn die Verifizierung der Vorgaben wurde schriftlich vereinbart. Eine Haftung für Fehler in den vom Kunden gelieferten Vorgaben und deren Folgen ist ausgeschlossen.

15. Verjährung

- a) Die Ansprüche des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr nach der Abnahme. Dies gilt nicht für Mängel an oder im Zusammenhang mit einem Bauwerk i.S.d. §§ 438 Abs. 1 Ziff. 2, 634a Abs. 1 Ziff. 2 BGB; diese verjähren innerhalb von fünf Jahren.
- b) Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz aus anderen Rechtsgründen verjähren in 18 Monaten nach ihrer Entstehung und Kenntnis des Kunden von den anspruchsbegründenden Tatsachen.
- c) Soweit wir nach vorstehender Ziffer 14 für großes Verschulden, Schäden aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und für übernommene Garantien sowie nach dem Produkthaftungsgesetz haften, gelten die gesetzlichen Verjährungsregelungen.

16. Eigentumsvorbehalt

- a) Soweit die Leistung in der Lieferung von Waren besteht, bleiben diese bis zur Bezahlung aller unserer bestehenden und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, einschließlich etwa entstandener Nebenforderungen und Kontokorrentsalden und Einlösung von Schecks und Wechseln, in unserem Eigentum.
- b) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsganges zu verwenden, zu vermischen oder zu bearbeiten. Die Be- und Verarbeitung der Ware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB.
- c) Der Kunde ist berechtigt, die Ware und die aus ihrer Verarbeitung entstandenen Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübertragen der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig.

Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware ein-

schließlich der gemäß Buchstabe b) in unserem Eigentum stehenden Sachen mit allen Neben- und Sicherungsrechten sowie Saldoforderungen im Rahmen eines Kontokorrents in Höhe unserer Forderungen als Sicherheit für alle unsere in Buchstabe a) bezeichneten Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretung an.

Bei der Veräußerung von Ware, an der wir Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit Sachen, die nicht unser Eigentum sind, zu einem Gesamtpreis veräußert, beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung einschließlich Umsatzsteuer für die mitveräußerte Vorbehaltsware. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für die Werklohnforderung, wenn der Kunde die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet.

- d) Die Befugnis zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist ausgeschlossen, wenn die Abnehmer des Kunden die Abtretung der gegen sie gerichteten Forderungen ausgeschlossen haben. Der Kunde hat gegenüber seinen Vertragspartnern die Aufrechnung und das Zurückbehaltungsrecht in gesetzlich zulässigem Umfang auszuschließen. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, uns die Schuldner der an uns abgetretenen Forderungen sowie deren Anschriften mitzuteilen.
- e) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie diejenigen Sachen, an denen wir nach den vorstehenden Bestimmungen Allein- oder Miteigentum erwerben, pfleglich und sorgsam zu behandeln und für uns kostenlos zu verwahren. Er hat sie gegen übliche Gefahren zu versichern und tritt hiermit Entschädigungsansprüche gegenüber Versicherern oder sonstigen Ersatzpflichtigen in Höhe des Rechnungsbetrages an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.
- f) Der Kunde ist ferner verpflichtet, uns jede Beeinträchtigung oder Gefährdung unserer Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Ware, insbesondere durch Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter, unverzüglich mitzuteilen und alle keinen Aufschub duldenden Sicherungsmaßnahmen einstweilen zu treffen. Die uns durch die Geltendmachung unseres Eigentums und unserer Rechte an den Forderungen entstehenden Kosten hat der Kunde uns zu erstatten.
- g) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderungen ermächtigt, unbeschadet unserer Befugnis, die Forderungen ebenfalls einzuziehen. Andere Verfügungen über die in unserem Eigentum stehende Ware sowie die an uns abgetretenen Forderungen darf der Kunde nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Wir werden die Ermächtigung zur Verfügung bzw. Einziehung nur widerrufen, wenn der Kunde mit einer Zahlung uns gegenüber in Verzug gerät, seine Verpflichtungen uns gegenüber aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nur unerheblich ver-

letzt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird oder sonst eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt.

Der Kunde hat eingegangene Beträge sofort an uns weiterzuleiten, soweit unsere Forderungen fällig sind, anderenfalls aber diese Beträge gesondert für uns zu verwahren.

- h) Haben wir die Ermächtigung gemäß vorstehendem Buchstaben g) widerrufen, ist der Kunde auf unser Verlangen verpflichtet, alle in unserem Eigentum stehenden Waren, sowie die Abnehmer, an die er solche Ware veräußert hat, mitzuteilen, uns unter Ausschluss jedweden Zurückbehaltungsrechts die Inbesitznahme insbesondere die Rücknahme der in unserem Eigentum stehenden Ware zu ermöglichen, die Abtreitung der uns abgetretenen Forderungen seinen Abnehmern anzugeben und uns alle zur Durchsetzung unserer Ansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die hierfür erforderlichen Unterlagen herauszugeben.
- i) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Kunde verpflichtet, die Ware auf unser Verlangen zurückzugeben. Soweit wir die Ware nach Satz 1 zurücknehmen oder pfänden, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Rücknahme sind wir berechtigt, die Gegenstände nach vorheriger Androhung und angemessener Fristsetzung nach freier Verfügung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird nach Abzug angemessener Verwertungskosten auf unsere Ansprüche angerechnet. Sofern wir vom Vertrag zurücktreten, können wir für die Dauer der Überlassung des Gebrauchs der Ware eine angemessene Vergütung verlangen.
- j) Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, werden wir insoweit auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl Sicherheiten freigeben.

17. Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche beiderseitigen Verpflichtungen aus sämtlichen Verträgen mit dem Kunden ist Köln, soweit sich nicht aus der Natur des Vertrages etwas anderes ergibt.

18. Referenzen

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass wir den Namen bzw. die Firma des Kunden in unsere Referenzliste aufnehmen und ggf. auf unserer Homepage veröffentlichen.

19. Sonstiges

- a) Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und/oder aus der Geschäftsverbindung mit uns, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Köln; wir sind jedoch auch berechtigt, an dem Sitz des Kunden zu

klagen. Dies gilt nicht für Streitigkeiten mit Kunden, die nicht Kaufleute sind.

- c) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie der Anwendung der Haager einheitlichen Kaufgesetze und des Internationalen Kaufrechts gemäß Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenaufkauf (CISG).
- d) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam bzw. undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall, eine Regelung zu vereinbaren, die dem erstrebten Zweck der unwirksamen Bedingung so nahe wie möglich kommt.